

06.12.21**Empfehlungen**
der Ausschüsse

U - Wi

zu **Punkt ...** der 1014. Sitzung des Bundesrates am 17. Dezember 2021

Elfte Verordnung zur Änderung der Abwasserverordnung

Der **federführende Ausschuss für Umwelt,
Naturschutz und nukleare Sicherheit (U)** und
der **Wirtschaftsausschuss (Wi)**

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

- U 1. Zu Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb (Anlage 1 Teil II Nummer 106 zu § 4 Absatz 1 Satz 1 und 2 AbwV)

In Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb ist in der Tabelle zu Anlage 1 Teil II in der Zeile zu Nummer 106 in der zweiten Spalte die Angabe „(NO₃-N)“ durch die Angabe „(NO₃-N)“ zu ersetzen.

Begründung:

Redaktionelle Änderung zur korrekten Angabe der chemischen Formel für Nitratstickstoff.

- U 2. Zu Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb (Anlage 1 Teil II Nummer 107 zu § 4 Absatz 1 Satz 1 und 2 AbwV)

In Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb ist in der Tabelle zu Anlage 1 Teil II in der Zeile zu Nummer 107 in der zweiten Spalte die Angabe „(NO₂-N)“ durch die Angabe „(NO₂-N)“ zu ersetzen.

Begründung:

Redaktionelle Änderung zur korrekten Angabe der chemischen Formel für Nitritstickstoff.

- U 3. Zu Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe ii (Anlage 1 Teil II Nummer 337 zu § 4 Absatz 1 Satz 1 und 2 AbwV)

In Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe ii ist in der Tabelle zu Anlage 1 Teil II in der Zeile zu Nummer 337 in der dritten Spalte jeweils die Angabe „DIN 38408-G5 (G5)“ durch die Angabe „DIN 38408-5 (G5)“ zu ersetzen.

Begründung:

Redaktionelle Änderung zur korrekten Angabe der Norm.

U 4. Zu Artikel 1 Nummer 3 (Anhang 35 Teil C Tabelle AbwV)

In Artikel 1 Nummer 3 ist die Tabelle im Anhang 35 Teil C wie folgt zu fassen:

”

		Qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden-Mischprobe
Aluminium	mg/l	2,0
Organisch gebundener Kohlenstoff, gesamt (TOC)	mg/l	20
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	mg/l	60
Biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen (BSB ₅)	mg/l	15
Fluorid, gelöst	mg/l	30
Phosphor, gesamt	mg/l	1,0
Ammoniumstickstoff (NH ₄ -N)	mg/l	10
Nitritstickstoff (NO ₂ -N)	mg/l	2,0
Eisen	mg/l	3,0
Abfiltrierbare Stoffe (suspendierte Stoffe)	mg/l	15
Giftigkeit gegenüber Fischeiern (G _{Ei})		2

“

Folgeänderung:

In Artikel 1 Nummer 4 ist in der letzten Zeile der Tabelle im Anhang 47 Teil C Absatz 1 die Angabe „(GEI)“ in der ersten Spalte durch die Angabe „(G_{Ei})“ zu ersetzen.

Begründung:Zu Artikel 1 Nummer 3 (Anhang 35 Teil C Tabelle):

In der Spalte 1 der Tabelle bedarf es redaktioneller Änderungen zur korrekten Angabe der Kurzbezeichnung des biochemischen Sauerstoffbedarfes in 5 Tagen (Tiefstellung der Ziffer „5“) und der Giftigkeit gegenüber Fischeiern (Tiefstellung der Angabe „Ei“) sowie der chemischen Formel für Ammoniumstickstoff (Tiefstellung der Ziffer „4“) und für Nitritstickstoff (Tiefstellung der Ziffer „2“).

In der Spalte 3 ist der jeweilige Wert für die Parameter Organisch gebundener Kohlenstoff, gesamt, Chemischer Sauerstoffbedarf, Biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen, Fluorid, gelöst, Ammoniumstickstoff und Abfiltrierbare Stoffe als ganze Zahl anzugeben, da es sich hierbei bereits um zwei signifikante Stellen im Sinne des § 6 Absatz 2 Abwasserverordnung handelt.

In der Spalte 3 ist der Wert für die Verdünnungsstufe bei der Giftigkeit gegenüber Fischeiern als ganze Zahl anzugeben (siehe auch § 6 Absatz 2 Abwasserverordnung).

Zur Folgeänderung in Artikel 1 Nummer 4 (Anhang 47 Teil C Absatz 1 Tabelle):

Redaktionelle Anpassung zur korrekten Kurzbezeichnung der Giftigkeit gegenüber Fischeiern.

U 5. Zu Artikel 1 Nummer 3 (Anhang 35 Teil F AbwV)

In Artikel 1 Nummer 3 ist im Anhang 35 der Teil F wie folgt zu fassen:

„F Anforderungen für vorhandene Einleitungen

Für vorhandene Einleitungen von Abwasser aus Anlagen, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung nach Artikel 2] rechtmäßig in Betrieb waren oder mit deren Bau zu diesem Zeitpunkt rechtmäßig begonnen worden ist, gelten die Anforderungen dieses Anhangs ab dem 1. Juli 2022. Bis zum Ablauf des 30. Juni 2022 gelten für Einleitungen nach Satz 1 die Anforderungen nach Anhang 54 in der am ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung nach Artikel 2] geltenden Fassung.“

Begründung:

In den neuen Anhang 35 Teil C werden abwasserabgaben-relevante Parameter aufgenommen, die im Anhang 54 Teil C g. F. bisher nicht aufgeführt sind. Es handelt sich um die Parameter Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) und Phosphor, gesamt.

Diese als Konzentrationswerte festgelegten Anforderungen sind nach Inkrafttreten der Verordnung in der wasserrechtlichen Zulassung festzusetzen (§ 1 Absatz 2 Satz 2 AbwV), soweit dort nicht bereits weitergehende Anforderungen festgelegt sind. Eine Kennzeichnung als Emissionsgrenzwerte nach § 1 Absatz 2 Satz 1 Abwasserverordnung scheidet aus, da es sich nicht um die Umsetzung von BVT-Schlussfolgerungen handelt.

Das bedeutet, dass der Inhalt des Bescheides nach Inkrafttreten der Verordnung nicht mehr den Anforderungen der Abwasserverordnung entspricht mit der abwasserabgaben-rechtlichen Folge, dass für die Einleitung nach § 9 Absatz 5 Abwasserabgabengesetz nicht der ermäßigte Abgabesatz gewährt werden darf.

Zur Vermeidung abwasserabgabenrechtlicher Konsequenzen ab dem ersten Tag nach Inkrafttreten der Verordnung wird es für erforderlich gehalten, für bestehende Einleitungen eine Übergangsregelung vorzusehen, damit der Bescheid in dieser Zeit an die Anforderungen der Abwasserverordnung angepasst werden kann und die Gewährung des ermäßigten Abgabesatzes nicht allein aufgrund der Änderung der Abwasserverordnung entfällt.

U 6. Zu Artikel 1 Nummer 3 (Anhang 35 Teil H AbwV)

In Artikel 1 Nummer 3 ist im Anhang 35 der Teil H wie folgt zu fassen:

„H Betreiberpflichten

Sofern PFC-haltige Prozesschemikalien verwendet werden oder verwendet wurden, ist der Betreiber verpflichtet,

1. die Einsatzmengen der PFC-haltigen Prozesschemikalien im Betriebstagebuch nach Anlage 2 Nummer 2 Buchstabe e für jede Dosierstelle zu dokumentieren und
2. im behandelten Abwasser vor Einleitung PFC mindestens jährlich zu messen, sofern die Behörde nicht etwas Anderes festlegt.“

Begründung:

Es erfolgen redaktionelle Änderungen, da es sich nicht um Absatzbezeichnungen, sondern um Nummern handelt. Der Text hinter den Nummern 1 und 2 ist entsprechend einzurücken.

U 7. Zu Artikel 1 Nummer 3a – neu – (Anhang 40 AbwV)

In Artikel 1 ist nach Nummer 3 folgende Nummer 3a einzufügen:

,3a. Anhang 40 wird wie folgt gefasst:

„Anhang 40**Metallbearbeitung, Metallverarbeitung****A Anwendungsbereich**

(1) Dieser Anhang gilt für Abwasser, dessen Schadstofffracht im Wesentlichen aus den folgenden Herkunftsbereichen, einschließlich der zugehörigen Vor-, Zwischen- und Nachbehandlung, stammt:

- Galvanik,
- Beizerei,
- Anodisierbetrieb,
- Brüniererei,
- Feuerverzinkerei, Feuerverzinnerei,
- Härterei,
- Leiterplattenherstellung,
- Batterieherstellung,
- Emaillierbetrieb,
- Mechanische Werkstätte,
- Gleitschleiferei.

(2) Dieser Anhang gilt nicht für Abwasser aus Kühlsystemen, aus der Betriebswasseraufbereitung, aus Härtereien in der Stahlherstellung sowie für Niederschlagswasser. Für Lackierbetriebe gilt dieser Anhang in der Fassung vom 2. September 2014 weiter.

B Allgemeine Anforderungen

(1) Abwasseranfall und Schadstofffracht sind so gering zu halten, wie dies durch folgende Maßnahmen möglich ist:

1. Verlängerung der Standzeit von Prozesslösungen durch Einsatz von Membranfiltration, Aktivkohlebehandlung, Ionenaustausch, Elektrolyse oder ähnliche Verfahren,
2. Rückhalten von Inhaltsstoffen aus Prozesslösungen durch verschleppungsarmen Warentransport, Absprühen über dem Prozessbehälter oder ähnliche Verfahren,
3. Optimierung der Elektrolytzusammensetzung,
4. Minimierung des Spülwasserbedarfs durch den Einsatz Wasser sparender Spültechniken wie Kaskadenspülung, Kreislaufführung des Spülwassers über Ionenaustauscher, Umkehrosmose oder ähnliche Verfahren,
5. Rückführen von geeigneten Inhaltsstoffen aus Spülstufen in die Prozesslösungen,
6. Rückgewinnung von Wertstoffen aus verbrauchten Prozesslösungen, Spülwasser und geeigneten Abwasserteilströmen durch Elektrolyse, Auskristallisieren, Eindampfen oder ähnliche Verfahren,
7. Getrennthaltung und -behandlung von Abwasserteilströmen, soweit eine stoffliche Verwertung der Abwasserschlämme möglich ist und Anforderungen nach anderen Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen,
8. Minimierung des Abwasseranfalls aus der Ablufferfassung und -behandlung,
9. Minimierung von AOX enthaltenden Einsatzstoffen und Hilfsmitteln durch
 - a) Einsatz von Hydraulikölen, Befettungsmitteln und Wasserverdrängern in der Produktion, die keine organischen Halogenverbindungen enthalten,
 - b) Einsatz von Salzsäure in der Produktion und bei der Abwasserbehandlung, die keine höhere Verunreinigung durch organische Halogenverbindungen und Chlor aufweist, als nach DIN EN 939 (Ausgabe April 2000) zulässig ist,

- c) Einsatz von Eisen- und Aluminiumsalzen bei der Abwasserbehandlung, die keine höhere Belastung mit organischen Halogenverbindungen aufweisen als 100 Milligramm, jeweils bezogen auf ein Kilogramm Eisen oder Aluminium in den eingesetzten Behandlungsmitteln,
10. Verzicht auf cyanidische Bäder,
11. Verzicht auf den Einsatz von Hilfsstoffen, die per- oder polyfluorierte Verbindungen (PFC) enthalten; kann auf den Einsatz nicht verzichtet werden, ist die Einsatzmenge durch messtechnisch kontrollierte und dokumentierte Dosierung zu minimieren und sind die Emissionen entsprechend den technischen Möglichkeiten zu reduzieren,
12. Verzicht auf den Einsatz von Organosulfiden in der Abwasserbehandlung; kann auf den Einsatz nicht verzichtet werden, ist die Einsatzmenge zu minimieren und sind gegebenenfalls im Abwasser vorhandene Überschüsse durch Rückfällung mit Metallsalzen oder mit anderen geeigneten Mitteln vollständig zurückzunehmen.

(2) Die Einhaltung der Anforderungen nach Absatz 1 ist in einem betrieblichen Abwasserkataster nach Anlage 2 Nummer 1 zu dokumentieren.

C Anforderungen an das Abwasser für die Einleitungsstelle

An das Abwasser werden für die Einleitungsstelle in das Gewässer folgende Anforderungen gestellt

	2-Stunden-Mischprobe oder qualifizierte Stichprobe mg/l
Aluminium	3,0
Organisch gebundener Kohlenstoff, gesamt (TOC)	70
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	200
Eisen	3,0
Fluorid, gelöst	50
Kohlenwasserstoffe, gesamt*	10

* Messung in der Stichprobe

Phosphor, gesamt	2,0
Giftigkeit gegenüber Fischeiern (GEi)	2,0
Nitritstickstoff (NO ₂ -N)	5,0
Ammoniumstickstoff (NH ₄ -N)	20

D Anforderungen an das Abwasser vor Vermischung

(1) An das Abwasser werden vor der Vermischung mit anderem Abwasser folgende Anforderungen gestellt

	qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden-Mischprobe mg/l	Stichprobe mg/l
Arsen	0,10	
Barium	2,0	
Blei	0,50	
Chrom, gesamt	0,50	
Kobalt	1,0	
Kupfer	0,50	
Nickel	0,50	
Silber	0,50	
Zinn	2,0	
Zink	2,0	
Selen	1,0	
Sulfid, leicht freisetzbar	1,0	
AOX		1,0
Chlor, freies		0,5

(2) Bei Chargenanlagen beziehen sich alle Anforderungen nach Absatz 1 auf die Stichprobe.

(3) Die Anforderung an AOX nach Absatz 1 gilt nicht, wenn bei der Entgiftung von cyanidischen Prozesslösungen und Spülwässern auf den Einsatz von Hypochlorit nachweislich nicht verzichtet werden kann.

(4) Im Abwasser darf für Perfluoroktansulfonsäure und ihre Derivate (PFOS) ein Wert von 10 µg/l in der Stichprobe nicht überschritten werden.

E Anforderungen an das Abwasser für den Ort des Anfalls

(1) Für die Summe aus den Konzentrationswerten von Trichlorethen, Tetrachlorethen und Dichlormethan - gerechnet als Chlor - ist in der Stichprobe ein Wert von 0,10 mg/l einzuhalten.

(2) An das Abwasser werden für den Ort des Anfalls folgende Anforderungen gestellt

	Stichprobe mg/l
Quecksilber	0,00050
Cadmium	0,0050

Abweichend von Satz 1 gilt für das Abwasser aus der Produktion von Batterien, die nicht dem Inverkehrbringensverbot gemäß § 3 Absatz 2 des Batteriegesetzes unterliegen und aus der Produktion von Elektro- und Elektronikgeräten, einschließlich ihrer Bauteile, die die Voraussetzung für ihr Inverkehrbringen nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 der Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung erfüllen, ein Wert für Cadmium von 0,050 mg/l in der Stichprobe.

(3) Im Abwasser dürfen nicht enthalten sein:

1. organische Komplexbildner, die einen DOC-Abbaugrad nach 28 Tagen von mindestens 80 Prozent nach Nummer 406 der Anlage 1 nicht erreichen,
2. Nonylphenoethoxylat (NPE) sowie
3. Nonylphenol.

(4) Der Nachweis, dass Stoffe nach Absatz 2 und 3 im Abwasser nicht enthalten sind, kann dadurch erbracht werden, dass jeweils alle Einsatzstoffe, auch als Gemische, in einem Betriebstagebuch aufgeführt werden und Gemische nach Angaben des Herstellers keine dieser Stoffe enthalten.

(5) Im Übrigen werden an das Abwasser für den Ort des Anfalls folgende Anforderungen gestellt:

	Stichprobe mg/l
Cyanid, leicht freisetzbar	0,20
Chrom VI	0,10
Nickel*	1,0

(6) Abweichend von § 2 Nummer 5 ist der Ort des Anfalls des Abwassers der Ablauf der Vorbehandlungsanlage für den jeweiligen Parameter.

F Anforderungen für vorhandene Einleitungen

Für vorhandene Einleitungen werden keine abweichenden Anforderungen gestellt.

G Abfallrechtliche Anforderungen

Abfallrechtliche Anforderungen werden nicht gestellt.

H Betreiberpflichten

Sofern PFC-haltige Prozesschemikalien verwendet werden, sind die Einsatzmengen im Betriebstagebuch gemäß Anlage 2 Nummer 2 Buchstabe e für jede Dosierstelle zu dokumentieren. Im Abwasser ist PFC mindestens jährlich zu messen, sofern die Behörde nichts Anderes festlegt.“ ‘

Begründung:

Die Novellierung des Anhangs 40 für die Metallbe- und -verarbeitung ist in der Drucksache nicht enthalten.

Die vorliegende umfassende Aktualisierung des Standes der Technik in Anhang 40 AbwV wurde über einen Zeitraum von ca. zehn Jahren auf der Grundlage von § 57 Absatz 2 WHG in den Fachgremien des BLAK Abwasser sehr intensiv und unter Beteiligung der relevanten Industrieverbände beraten. Der Entwurf wurde fachlich bereits 2017 abschließend im BLAK Abwasser abgestimmt und war auch im Anhörungsentwurf vom 17.03.2020 enthalten. Besonders hervor zu heben ist, dass in dem Entwurf erstmalig in der AbwV ein Grenzwert für PFOS vorgesehen ist. Für alle PFC wird ein Verzicht bzw. die Minimierung und messtechnische Überwachung des Einsatzes von PFC gefor-

* Bei der chemisch-reduktiven Nickelabscheidung im Teilstrom

dert.

Insbesondere in Galvaniken werden PFC nach wie vor eingesetzt. Vor dem Hintergrund der Null-Schadstoff-Strategie der EU, des ubiquitären Vorkommens von PFOS und der Überschreitung der in der OGewV festgelegten UQN in zahlreichen Wasserkörpern sowie der drastisch verschärften Empfehlung der EFSA bezüglich der maximal tolerablen Aufnahmemenge von PFC für den Menschen ist die Novellierung des Standes der Technik einschließlich der Regelungen für PFC in diesem Anwendungsbereich der AbwV dringend erforderlich.

Aus dem Anwendungsbereich fällt der aktuelle Herkunftsbereich 12 „Lackierbetrieb“ heraus. Diese sollen gesondert im Rahmen der Umsetzung der BVT-Schlussfolgerung „Oberflächenbehandlung mit Lösemitteln“ geregelt werden. Damit durch den Wegfall keine Regelungslücke entsteht, soll für die Lackierbetriebe der Anhang 40 in der bisherigen Fassung weiter gelten.

Wi 8. Zu Artikel 1 Nummer 4 (Anhang 47 Teil D Tabelle AbwV)

In Artikel 1 Nummer 4 ist die Tabelle in Anhang 47 Teil D wie folgt zu fassen:

	Qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden-Mischprobe mg/l
Arsen	0,05
Cadmium	0,005
Quecksilber	0,003
Chrom, gesamt	0,05
Nickel	0,05
Kupfer	0,05
Blei	0,02
Zink	0,2
„ Sulfid, leicht freisetzbar	0,1

Begründung:

Die Änderung der Grenzwertanforderungen an das Abwasser aus der Rauchgaswäsche vor Vermischung dient der Harmonisierung mit den Werten für Emissionswerte für direkte Einleitungen von Schadstoffen aus der Abgasbehandlung in ein Aufnahmegewässer aus dem Durchführungsbeschluss (EU) 2017/1442 der Europäischen Kommission vom 31. Juli 2017 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für Großfeuerungsanlagen. Bei den in der Verordnung angegebenen Werten führen auf-

grund der zusätzlich angegebenen Nachkommastellenzahl im Gegensatz zu den europäischen Vorgaben bereits geringfügige Überschreitungen zu Grenzwertüberschreitungen. Das Hinzufügen einer weiteren Nachkommastelle in der nationalen Umsetzung stellt somit eine Verschärfung gegenüber den europäischen Vorgaben dar und geht folglich über eine 1 : 1-Umsetzung der europäischen Vorgaben in nationales Recht hinaus. Dies würde nach Einschätzung der betroffenen Branche die Anlagenauslegung verkomplizieren beziehungsweise einen höheren bürokratischen Aufwand mit sich bringen. Zudem wurde in der Verordnung mit Thallium ein Stoff aufgenommen, für den der Durchführungsbeschluss (EU) 2017/1442 keine Vorgabe enthält.

Wi 9. Zu Artikel 1 Nummer 4 (Anhang 47 Teil F Satz 2 – neu – AbwV)

In Artikel 1 Nummer 4 ist dem Anhang 47 Teil F folgender Satz anzufügen:

„Für vorhandene Einleitungen von Abwasser aus Anlagen, für die ein festgelegter Zeitpunkt der Stilllegung nach dem Kohleausstiegsgesetz vorliegt, gelten die Anforderungen nach Teil B Absatz 1 Nummer 1 und 2 sowie Absatz 2 nicht.“

Begründung:

Die allgemeinen Anforderungen, insbesondere zur Rückführung von Prozesswasser und zur betrieblichen Nutzung von behandlungsbedürftigem Niederschlagswasser, haben aufwändige Investitionen beispielsweise in Regenauffangeinrichtungen für die betroffenen Betriebe zur Folge. Diesbezüglich wird jedoch bei der Umsetzung der europäischen Vorgaben der nationale Prozess des beschlossenen Kohleausstiegs nicht berücksichtigt. Bei Anlagen mit einem festgelegten Zeitpunkt der Stilllegung sind entsprechende Investitionen und Umrüstmaßnahmen aufgrund verschärfter technischer Anforderungen unwirtschaftlich und unverhältnismäßig. Dies würde sich durch ein Vorziehen des Kohleausstiegs zudem noch verstärken. Diesbezüglich sei zudem auch auf die luftseitige Umsetzung desselben Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1442 in nationales Recht in Form der 13. BImSchV und die dortigen Ausnahmen für Bestandsanlagen beziehungsweise systemrelevante Anlagen oder Anlagen in der Kapazitätsreserve verwiesen. Vergleichbar mit der luftseitigen Umsetzung von (EU) 2017/1442 und des Bundesratsbeschlusses 178/21 (Beschluss) zur Novelle der 13. BImSchV, sei auch auf die dortige Begründung für diesen vergleichbar gelagerten Fall und die dort genannte Unverhältnismäßigkeit von Umrüstmaßnahmen verwiesen. Folglich ist es geboten, auch in der wasserseitigen Umsetzung von (EU) 2017/1442 in Anhang 47 Teil F AbwV eine gesonderte Regelung und Ausnahmen für Bestandsanlagen mit verbindlichen Stilllegungsfristen vorzusehen. Zudem dürfen entsprechende zusätzliche Anforderungen und Regelungen in der AbwV nicht zu einer erzwungenen vorgezogenen Stilllegung unabhängig von den Regelungen im Kohleverstromungsbeendigungsgesetz führen.

U 10. Zu Artikel 1 Nummer 4 (Anhang 47 Teil H Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b AbwV)

In Artikel 1 Nummer 4 ist im Anhang 47 Teil H Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b die Angabe „TNb“ durch die Angabe „TN_b“ zu ersetzen.

Begründung:

Redaktioneller Änderungen zur korrekten Angabe der Kurzbezeichnung für den gesamten gebundenen Stickstoff (Tiefstellung des Buchstabens „b“) entsprechend Anlage 1 (zu § 4 Absatz 1 Satz 1 und 2) Nummer 306 der Abwasserordnung.